

Unverbindlicher Leitfaden für die Verwendung des “Allgemeinen Musters für Anordnungen des Gerichts erster Instanz”

Anordnung der Beweissicherung und der Besichtigung von Räumlichkeiten

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)

erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]

betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]

LEITSSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen] Beweissicherung; Besichtigung von Räumlichkeiten; Anordnung erlassen *ex parte* / *inter partes*; Antrag eingereicht bevor / nachdem das Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde; vernünftigerweise verfügbare Beweismittel zur Unterstützung der Ansprüche; schnelle und wirksame Maßnahmen; Schutz vertraulicher Informationen; ausführliche Beschreibung / Einbehaltung von Mustern / dingliche Beschlagnahme rechtsverletzender Produkte / Materialien und Geräte, die bei der Herstellung verwendet werden / Vertrieb von Verletzungsprodukten; zugehörige Unterlagen; ... (nicht abschließende Liste zu Veranschaulichungszwecken)
ECLI-REFERENCE CODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Hilfskanzler bereitzustellen]

Besondere Umstände, die in Betracht gezogen werden sollten

- **Wurde der Antrag auf Besichtigung von Räumlichkeiten und/oder zur Beweissicherung eingereicht, nachdem das Hauptsacheverfahren bei dem Gericht eingeleitet wurde?**
 - Wenn ja sollte die vorliegende Anordnung das Aktenzeichen des Hauptsacheverfahrens angeben.
- **Wurde der Antrag eingereicht bevor das Hauptsacheverfahren vor dem Gericht eingeleitet wurde?**
 - Wenn ja sollte die vorliegende Anordnung den Antragsteller darüber informieren, dass er spätestens am ... [Datum] beim Gericht das Hauptsacheverfahren einleiten muss. (Wird das Hauptsacheverfahren nicht eingeleitet, kann das Gericht auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass diese Anordnung aufgehoben wird oder anderweitig außer Kraft tritt, und zwar unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, zu dem der Bericht nach R. 196.4 VerFO vorgelegt werden soll [Art. 60 (8) EPGÜ, R. 198, 199.2 VerFO].
- **Wurde die Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen (*ex parte*)?**
 - Wurde der Antragsgegner nicht angehört, kann der Antragsgegner bis zum ... [Datum] eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen, um zu entscheiden, ob die Anordnung geändert, aufgehoben oder bestätigt werden soll [Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3, 199.2 VerFO] [Frist: innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Maßnahme] [R. 197.3, 199.2 VerFO]

Wurde die Anordnung erlassen, nachdem der Antragsgegner angehört wurde (*inter partes*)?

ANTRAGSTELLER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

ANTRAGSGEGNER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

STREITPATENT (Daten gemäß der Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... [im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP-Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des

Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der

Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER [R. 351.1 (C) VERFO]:

[bei einer Entscheidung des Spruchkörpers]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Vorsitzenden Richter ..., den rechtlich qualifizierten Richter ..., den rechtlich qualifizierten Richter ... und den technisch qualifizierten Richter ... [wenn das Hauptverfahren bereits eingeleitet und ein technisch qualifizierter Richter zugewiesen wurde, R. 208.3, 33, 37.3 VerFO, oder wo sonst eine solche Zuweisung stattgefunden hat]

[oder: ... durch den Vorsitzenden Richter..., den rechtlich qualifizierten Richter ... und den rechtlich qualifizierten Richter ...]

[im Fall einer Entscheidung durch den Einzelrichter]

Die Entscheidung wurde durch den Einzelrichter erlassen.

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

[Freitext]

ANTRÄGE DES ANSPRUCHSTELLERS

[Für den optionalen Standardtext siehe unten "a) Anordnung zur Beweissicherung und/oder zur Inspektion von Räumlichkeiten ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners"]

Der Antragsteller beantragt

- eine ausführliche Beschreibung der vermeintlich verletzenden Erzeugnisse oder Verfahren [Art. 60 (2) EPGÜ; R. 192, 196.1 (a) VerFO]
 - unter Einbehaltung von Mustern
 - ohne Anhörung des Antragsgegners [Art. 60 (5) EPGÜ, R. 197 VerFO]

- die dingliche Beschlagnahme der vermeintlich verletzenden Erzeugnisse [Art. 60 (2) EPGÜ; R. 192, 196.1 (b) VerFO]
 - ohne Anhörung des Antragsgegners [Art. 60 (5) EPGÜ; R. 197 VerFO]
- die dingliche Beschlagnahme der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Erzeugnisse verwendeten Materialien und zugehörigen Unterlagen [Art. 60 (2) EPGÜ, R. 92, 196.1 (c) VerFO]
 - ohne Anhörung des Beklagten [Art. 60 (5) EPGÜ; R. 197]
- die Sicherung und Offenlegung digitaler Medien und Daten zu dem oben genannten Erzeugnis, Material, Geräte oder Verfahren und die Offenlegung aller für den Zugang erforderlichen Passwörter [Art. 60 (2) EPGÜ, R. 192, 196.1 (d) VerFO]
 - ohne Anhörung des Antragsgegners [Art. 60 (5) EPGÜ; R. 197]

und/oder

- die Besichtigung von Vorrichtungen oder örtlichen Gegebenheiten, Produkten, Vorrichtungen oder Methoden *in situ* [Art. 60 (3) EPGÜ, R. 199.1 VerFO]
 - ohne Anhörung des Beklagten [Art. 60 (5) EPGÜ, R. 197, 199.2 VerFO]

[wenn *inter partes*]

Der Antragsgegner beantragt,

- den Antrag auf Beweissicherung und/oder Besichtigung zurückzuweisen.

...

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE

[Freitext]

a) Anordnung zur Beweissicherung und/oder zur Besichtigung von Räumlichkeiten ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners, Art. 60 (5), R. 192.3, 197 VerFO

GRÜNDE DER ANORDNUNG

[Optionaler Standardtext]

- Diese Anordnung erging ohne Anhörung des Antragsgegners, da
 - jede Verzögerung geeignet ist, dem Antragsteller einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zuzufügen
 - nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweismittel vernichtet werden oder auf andere Weise nicht mehr verfügbar sind
 - ... [jeder andere Grund, der vom Antragsteller konkretisiert, R. 192.3 VerFO, und vom Gericht für angemessen erachtet wird] [Art. 60.5 EPGÜ, R. 197 VerFO]

Anordnung [R. 351.1 (e) VerFO]

- In Bezug auf eine [unmittelbar bevorstehende] Verletzung von Anspruch ... [Nummer des Anspruchs] des Europäischen Patents ... [Nummer des Europäischen Patents], der lautet:

... [Wortlaut des Patentanspruchs]

wird angeordnet

- Beweise in den Räumlichkeiten des Antragsgegners ... [Anschrift der Einrichtung] zu sichern durch
 - eine ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses oder des Verfahrens ...
 - unter Einbehaltung von Mustern ...
 - eine dingliche Beschlagnahme des Erzeugnisses ...
 - eine dingliche Beschlagnahme der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Erzeugnisse verwendeten Materialien ...
 - die dingliche Beschlagnahme oder die Fertigung von Fotokopien der sich darauf beziehenden Unterlagen ...
 - die Aufbewahrung in Form von Ausdrucken, Kopien oder Fotokopien und die Weitergabe von digitalen Medien und Daten, die sich auf das vorgenannte Erzeugnis, Material, Gerät oder Verfahren beziehen ... , und die Weitergabe von Passwörtern, die für den Zugang zu diesen Daten erforderlich sind ...
[Art. 60 (2) EPGÜ, R. 196.1 VerfO]
[... alles durch den Antragsteller zu konkretisieren und durch das Gericht für angemessen befunden]

[und/oder]

- die Besichtigung der Räumlichkeiten oder örtlichen Gegebenheiten des Antragsgegners ... [Anschrift der Räumlichkeiten oder örtlichen Gegebenheiten]
 - um festzustellen, ob die in diesen Räumlichkeiten befindlichen Produktionsanlagen oder die örtlichen Gegebenheiten des Antragsgegners geeignet ist/sind, das in Anspruch ... des Europäischen Patents [Nummer des zuvor erwähnten Europäischen Patents] auszuführen
[... alles durch den Antragsteller zu konkretisieren und durch das Gericht für angemessen befunden]

[und]

- dem Gericht einen schriftlichen Bericht über die Maßnahmen zur Beweissicherung und/oder die Ergebnisse der Besichtigung im Hinblick auf die [unmittelbar bevorstehende] Verletzung von Anspruch ... des Europäischen Patents ... [Nummer des zuvor erwähnten Europäischen Patents] [R. 196.4 VerfO]
[... vom Antragsteller darzulegen und nach Maßgabe des Gerichts]

- Der schriftliche Bericht und alle anderen Ergebnisse der Beweissicherungsmaßnahmen oder der Besichtigung von Räumlichkeiten dürfen nur im Hauptsacheverfahren verwendet werden [R. 196.2, 199 VerfO].

- Als Person, die diese Anordnung ausführt, wird ... [Name und Anschrift eines Fachmanns oder Sachverständigen, der Sachkenntnis, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet, oder ein Gerichtsvollzieher oder eine andere qualifizierte Person, sofern dies nach geltendem einzelstaatlichem Recht zulässig ist] bestellt [Art. 60 (3) EPGÜ, R. 196.4-5, 199 VerFO].
[...wie vom Gericht für angemessen erachtet; Vorschläge des Antragstellers sind zulässig, wenn die Anforderungen an die Sachkenntnis, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Berufsträgers, Sachverständigen oder Gerichtsvollziehers oder einer anderen qualifizierten Person sowie die Anforderungen des geltenden Rechts eingehalten werden.]
- Zur Unterstützung von ... [zur Ausführung der Anordnung ernannte Person] ... wird als Hilfsperson bestellt ... [Name und Anschrift der Person, bei der es sich um einen Gerichtsvollzieher oder eine andere qualifizierte Person handeln kann, die die vorgenannte berufsmäßige Person oder den vorgenannten Sachverständigen unterstützt, sofern dies nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht zulässig ist] [R. 196.5, 199 VerFO]
[...wie vom Gericht für angemessen erachtet; Vorschläge des Antragstellers sind zulässig, wenn die Anforderungen an die Sachkenntnis, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Berufsträgers, Sachverständigen oder Gerichtsvollziehers oder einer anderen qualifizierten Person sowie die Anforderungen des geltenden Rechts eingehalten werden.]
- Während der Vollziehung dieser Anordnung ist im Hinblick auf die Beweissicherung und/oder die Besichtigung der Räumlichkeiten des Antragsgegners oder der örtlichen Gegebenheiten die Anwesenheit folgender Personen als Vertreter des Antragstellers gestattet: [Name(n) und Anschrift eines oder mehrerer unabhängiger Fachleute als Vertreter des Antragstellers] [Name(n) des/der vorgenannten Vertreter(s) des Antragstellers] ist/sind verpflichtet, Tatsachen, die ihm/ihnen im Rahmen der Ausführung dieser Anordnung bekannt werden und den Geschäftsbetrieb der Antragsgegners betreffen, auch gegenüber dem Antragsteller und seinen Mitarbeitern geheim zu halten [... optional wie konkretisiert durch den Antragssteller und vom Gericht für angemessen befunden].
 - ... [jede andere Bedingung, die vom Antragsteller zu konkretisieren ist und vom Gericht für angemessen erachtet wird, Art. 60(3) EPGÜ, R. 196.4, 199.2 VerFO]
- Der Antragsteller selbst [wenn es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt] oder ein Angestellter oder der Geschäftsführer des Antragstellers darf bei der Ausführung dieser Anordnung im Hinblick auf die Beweissicherung und/oder die Besichtigung der Räumlichkeiten des Antragsgegners nicht anwesend sein [R. 196.5, letzter Satz, 199.2 VerFO].
- Dem Antragsgegner wird aufgegeben,
 - der mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragten Person zu gestatten,
 - die oben genannten Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten des Antragsgegners zu betreten, um Beweise zu sichern oder die Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten zu besichtigen, wie in der oben genannten Anordnung festgelegt

- zu Dokumentationszwecken zu fotografieren oder zu filmen, soweit dies für die angeordnete Beweissicherung oder die angeordnete Besichtigung von Bedeutung ist, sowie ein Diktiergerät zur Anfertigung von Aufzeichnungen zu verwenden.

der mit der Durchführung dieses Auftrages beauftragten Person zu übergeben

- die folgenden Dokumente in Kopie, die sich auf die angeordnete Beweissicherung oder die angeordnete Besichtigung beziehen...

[... alles vom Antragsteller zu konkretisieren und vom Gericht für angemessen erachtet, unter Berücksichtigung des Rechts des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Anordnung möglicherweise vollstreckt werden soll, Art. 82 (3) EPGÜ]

- Bei Nichteinhaltung dieser Anordnung ist der Antragsgegner verpflichtet, an das Gericht ein Zwangsgeld in Höhe von ... [Art. 82 (4) EPGÜ , R. 196.3 letzter Satz VerfO]
 - bis zu EUR ... EUR [oder]
 - ... EUR pro Stück [oder]
 - ... EUR pro Tag für jeden Tag, an dem der Antragsgegner dieser Anordnung nicht nachkommt
 - ... zu zahlen.
- Der Antragsgegner soll aufgefordert werden, sich nach Vorlage des schriftlichen Sachverständigengutachtens durch die mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragte Person zu seinen etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Vertreter des Antragstellers, die bei der Beweissicherung oder bei der Besichtigung der Räumlichkeiten des Antragsgegners oder der örtlichen Gegebenheiten anwesend sein durften, sind zu hören. Erst dann entscheidet das Gericht, ob und inwieweit das Gutachten dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird und ob die Schweigepflicht für den /die Vertreter des Antragstellers aufgehoben wird [Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 letzter Satz VerfO].

Die Maßnahmen zur Beweissicherung und / oder zur Besichtigung werden auf Antrag des Antragsgegners aufgehoben oder treten anderweitig außer Kraft, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem das schriftliche Sachverständigengutachten dem Antragsteller offengelegt wurde oder das Gericht durch eine endgültige Entscheidung entschieden hat, keinen Zugang zu dem Gutachten zu gewähren, eine Klage erhebt, die zu einer Entscheidung in der Hauptsache führt (Art. 60 (8) EPGÜ, R. 198.1).

- Diese Anordnung ist
 - sofort vollstreckbar [R. 196.3 VerfO; eine beglaubigte Übersetzung der Anordnung in der Amtssprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollstreckung stattfinden soll, kann nach dem Recht dieses Staates erforderlich oder aus praktischen Gründen zweckmäßig sein].

• ...

- Die Anordnung wird erst wirksam, wenn der Antragsteller zugunsten des Antragsgegners eine Sicherheit in Form einer Kautions- oder Bankbürgschaft in Höhe von ... EUR geleistet hat [R. 196.3 und .6 VerfO].
[Das Gericht soll die Anordnung einer Sicherheitsleistung insbesondere im Falle eines Ex-parte-Verfahrens erwägen, R. 196.3 und 6 VerfO.]
- Diese Anordnung soll persönlich in ... [Ort] von ... [Vertreter des Antragstellers] zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich der Beweisstücke und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Antrag vor oder bei der Vollziehung dieser Anordnung stützt, sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren (wird durch das CMS bereitgestellt) unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung der Maßnahmen zugestellt werden [R. 197.2; 275, 276.1 VerfO].

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG [Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 VerfO]

Der Antragsgegner kann innerhalb von 30 Tagen nach der Vollziehung der Maßnahmen eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung zur Beweissicherung beantragen.

Anhang zur Anordnung

- Wurden einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung des Antragsgegners (ex parte) angeordnet, so ist der Antragsgegner unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar bei der Vollziehung der Maßnahmen, zu unterrichten (R. 197.2 VerfO).
- Eine Anordnung des ständigen Richters soll das weitere Verfahren über den Antrag festlegen (R. 194.4 VerfO).

ANWEISUNGEN AN DIE KANZLEI, DIE PARTEIEN UND DIE PERSON, DIE DIE VORLIEGENDE ANORDNUNG AUSFÜHRT

Beantragt der Antragsteller den Erlass von Anordnungen ohne Anhörung des Antragsgegners, so wird der Antrag erst dann in das Register eingetragen, wenn die Mitteilung gemäß R. 197.2 VerfO erfolgt ist [R. 192.3 letzter Satz VerfO].

b) Anordnung, das Sachverständigengutachten dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen

GRÜNDE DER ANORDNUNG

[Freitext]

Nach Anhörung des Antragsgegners und der Vertreter des Antragstellers, die bei der Beweissicherung oder der Besichtigung der Räumlichkeiten des Antragsgegners oder der örtlichen Gegebenheiten anwesend sein durften ...

Anordnung [R. 351.1 (e) VerfO]

- Es wird angeordnet, dass
 - das Sachverständigengutachten dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht und die Geheimhaltungsverpflichtung für den/die Vertreter des Antragstellers aufgehoben wird. [oder]
 - das Sachverständigengutachten dem Antragsteller nicht zur Kenntnis gebracht werden darf und die Geheimhaltungsverpflichtung für den/die Vertreter des Antragstellers aufrechterhalten bleibt. [oder]
 - die folgenden Teile des Gutachtens dem Antragsteller nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen und die Schweigepflicht für den/die Vertreter des Antragstellers insoweit aufrechterhalten bleibt: ... [.. von dem/den Vertreter(n) des Antragstellers zu konkretisieren und vom Gericht für angemessen befunden]

Im Übrigen kann das Gutachten dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht werden, wobei die Geheimhaltungsverpflichtung des/der Vertreter(s) des Antragstellers aufrechterhalten bleibt [Art. 60 (1) EPGÜ, R. 196.1 letzter Satz VerfO].

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG [Art. 73 (2) (a), 60 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerfO]

Der Antragsgegner kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen.

c) Anordnung, den Antragsteller zu einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Antragsgegners zu laden, R. 194.1 c VerfO

GRÜNDE DER ANORDNUNG

[Optionaler Standardtext]

- In Anbetracht der von dem Antragsteller dargelegten Gründe für die Nichtanhörung des Antragsgegners
 - Eilbedürftigkeit der Maßnahme
 - eine Verzögerung könnte dem Antragsteller einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen
 - das nachweisbare Risiko, dass Beweismittel vernichtet werden oder auf andere Weise nicht verfügbar sind [R. 194.2, 197.1, 199.2 VerfO]

Anordnung [R. 351.1 (e) VerfO]

- Der Antragsteller wird zu einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Antragsgegners geladen am ... [Datum]

Folgemaßnahmen:

[Für den Fall, dass das Gericht nach einer mündlichen Verhandlung beschließt, eine Anordnung zur Beweissicherung und/oder zur Besichtigung zu erlassen:

- *Fortsetzung wie unter a) Anordnung zur Beweissicherung und/oder zur Besichtigung von Räumlichkeiten ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners]*

d) Beschluss, eine Anordnung zur Beweissicherung und/oder zur Besichtigung von Räumlichkeiten nicht ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners zu erlassen, Art. 60 (5) EPGÜ, R. 192.3, 197 VerfO

GRÜNDE DER ANORDNUNG

[Freitext]

Anordnung [R. 351.1(e) VerfO]

- Das Gericht wird nicht über den Antrag des Antragstellers entscheiden, ohne den Antragsgegner anzuhören.
- Der Antragsteller kann seinen Antrag zurücknehmen und bis zum (Datum) beantragen, dass diese Anordnung und der Antrag einschließlich seines Inhalts vertraulich behandelt werden [R. 194.5 and 6, 199.2 VerfO].
Nimmt der Antragsteller den Antrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurück, wird das Gericht den Antragsgegner über den Antrag informieren, ihn auffordern, Einspruch gegen den Antrag einzulegen und die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.

[Folgeanordnung, falls der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgenommen wird]

- Das Gericht ordnet an, dass
 - der Antragsgegner über den Antrag informiert und aufgefordert wird, bis zum ... [Datum] Einspruch gegen den Antrag einzulegen [R. 194.1 (a), 199.2 VerfO]
 - die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung am ... (Datum, Ort) geladen werden [R. 194.1 (b), 199.2 VerfO]
[Das Gericht soll eine Ladung der Parteien zu einer mündlichen Verhandlung insbesondere erwägen, wenn der Antragsgegner eine Schutzschrift eingereicht hat (R. 194.6, 199.2 VerfO).]

[Für den Fall, dass das Gericht nach [oder ohne Durchführung] einer mündlichen Verhandlung beschließt, eine Besichtigungsanordnung zu erlassen]

- *[Fortsetzung wie unter a) oben.]*

Eine Anordnung des ständigen Richters soll das weitere Verfahren über den Antrag festlegen, vgl. R. 194.4, 209.3 VerfO.

e) Anordnung der Beweissicherung und/oder der Besichtigung von Räumlichkeiten, wenn der Antragsteller keine Anordnung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners beantragt hat [Art. 60 (5) EPGÜ, R. 192.3, 197, 199.2 VerfO]

GRÜNDE DER ANORDNUNG

[Freitext]

Anordnung [R. 351.1 (e) VerfO]

Anordnung zur Beweissicherung oder zur Besichtigung von Räumlichkeiten

[Fortsetzung wie unter a) oben]

Ablehnung eines Antrages auf Beweissicherung oder auf Besichtigung von Räumlichkeiten

Der Antrag wird abgelehnt.

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG [Art. 73 (2) (a), 60 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerfO]

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen.

f) Anordnung nach einem Antrag des Antragsgegners auf Überprüfung der Anordnung der Beweissicherung und/oder der Besichtigung von Räumlichkeiten ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners (Art. 60 (6) EPGÜ, R. 197.3 and 4, 199.2 VerfO)

GRÜNDE DER ANORDNUNG [VERPFLICHTEND, R. 351.2 VERFO]

[Optionaler Standardtext]

Das Gericht hat am ... (Datum) ohne Anhörung des Antragsgegners Beweissicherungsmaßnahmen und/oder die Besichtigung von Räumlichkeiten angeordnet...

ANORDNUNG (TENOR) [ART. 60 (6) EPGÜ, R. 351.1 (e) VERFO]

[Optionaler Standardtext]

- Auf Antrag des Antragsgegners wird die Anordnung vom ... (Datum)
 - widerrufen.
 - wie folgt abgeändert: ... In allen anderen Punkten werden die Anträge des Antragsgegners zurückgewiesen.
- Es wird angeordnet,
 - ... [Personen, denen vertrauliche Informationen offengelegt wurden] sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln [R. 197.4 Satz 2 VerfO]
 - die beschlagnahmten Produkte, Materialien, Geräte, Dokumente, ... sollen an den Antragsgegnern zurückgegeben werden ...
- Der Antrag des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

- Diese Anordnung ist vorläufig vollstreckbar [Art. 69 EPGÜ].

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG (Art. 73 (2) (a), 60 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerFO)

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen.

g) Anordnung zur Aufhebung oder anderweitigen Außerkraftsetzung einer Anordnung von einstweiligen Maßnahmen, weil der Antragsteller kein Hauptsacheverfahren gemäß Art. 62 (5), Art. 60 (8) EPGÜ, R. 213 VerFO eingeleitet hat

GRÜNDE DER ANORDNUNG [VERPFLICHTEND, R. 351.2 VERFO]

[Optionaler Standardtext]

- Da der Antragsteller innerhalb einer Frist von
 - 31 Kalendertagen oder
 - 20 Arbeitstagen [muss angepasst werden, nachdem dem Antragsteller das Sachverständigengutachten zur Verfügung gestellt wurde].

ANORDNUNG (TENOR) [ART. 60 (8) EPGÜ, R. 351.1 (e) VERFO]

[Optionaler Standardtext]

- Die Anordnung vom ... [Datum] wird
 - widerrufen.
 - ... [anderweitig außer Kraft gesetzt]
- Vorläufige Kostenerstattung [Art. 69 EPGÜ]

INFORMATION ÜBER DIE BERUFUNG (Art. 73 (2) (a), 60 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerFO)

Der Antragsteller kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen.

Erlassen [in Abwesenheit des Antragsgegners] am ... [R. 351.1 (b) VerFO]

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
<p>Richter [Art. 8 EPGÜ, Art. 35 (5) EPGS] [wenn der Antrag auf einstweilige Maßnahmen gestellt wird, <u>bevor</u> ein Verfahren in der Hauptsache vor dem Gericht eingeleitet wurde - sollte der gesamte Spruchkörper oder nur ein Richter unterzeichnen, R. 193.1, 17.2, 18, 194.3 und .4 VerFO:]</p>	<p>Hilfskanzler [Art. 35 (5) EPGS] Hilfskanzler ...</p>

<p>Vorsitzender Richter ... Rechtlich qualifizierter Richter ... Rechtlich qualifizierter Richter ...</p> <p><u>Oder:</u> Vorsitzender Richter ...</p> <p><u>Oder:</u> Rechtlich qualifizierter Richter ...</p> <p><i>[wenn das Hauptsacheverfahren bereits vor dem Gericht anhängig ist - Unterzeichnung durch den gesamten Spruchkörper oder nur durch einen Richter, R. 193.2, 194.3 und .4 VerfO:]</i></p> <p>Vorsitzender Richter ... Berichterstatter ... Rechtlich qualifizierter Richter ... <i>[wenn dem Spruchkörper zugeordnet]</i> Technisch qualifizierter Richter ...</p> <p><u>Oder:</u> Vorsitzender Richter ...</p> <p><u>Oder:</u> Rechtlich qualifizierter Richter ...</p>	
--	--

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Siehe oben unter dem entsprechenden Verfahrensszenario. Die Rechtsmittelbelehrung sollte immer nach den Unterschriften eingefügt werden.

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGs, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO)

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.